



**Stadt Zürich**  
Alterszentren



**Alterszentren  
Stadt Zürich**

Ethische **Richtlinien**

# Inhalt

- 3 Vorwort
- 4 Ethische Grundprinzipien
- 6 Würde wahren
- 7 Selbstbestimmung achten
- 11 Freiheiten garantieren
- 12 Zusammenleben garantieren
- 14 Sicherheit optimieren, Lebensqualität verbessern
- 17 Ethische Anmerkungen
  - 17 1. Zum Begriff der Würde
  - 19 2. Zum Begriff der Lebensqualität



# Vorwort

Die «Ethischen Richtlinien für die Alterszentren Stadt Zürich» wenden sich an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Bewohnerinnen und Bewohner sowie an die Angehörigen und andere externe Gruppen.

Ziel ist es, ethische Grundsätze vorzustellen, die das Leben in der Wohnform Alterszentrum bestimmen sollen. Die «Ethischen Richtlinien» entwerfen aus ethischer Sicht eine Vision für das Zusammenleben in Alterszentren. Zugleich enthalten sie alltagstaugliche Anweisungen hinsichtlich des Umgangs mit schwierigen Situationen und Konstellationen.

Die «Ethischen Richtlinien» wurden 2003 unter fachlicher Begleitung von Dr. Klaus Peter Rippe und Andreas Bachmann von «ethik im diskurs» in Zusammenarbeit mit einer Arbeitsgruppe der Alterszentren Stadt Zürich erarbeitet. Sie wurden in der Geschäftsleitung der Alterszentren Stadt Zürich und von repräsentativen Vertreterinnen und Vertretern der Mitarbeitenden, Angehörigen und der Bewohnerinnen und Bewohner diskutiert und verabschiedet. Die vorliegende sechste Ausgabe wurde, wie auch die vorangegangenen, an die sich verändernden Rahmenbedingungen angepasst. Sie entspricht den aktuell gelebten ethischen Grundsätzen in den städtischen Alterszentren.

# Ethische Grundprinzipien

Im Umgang mit betagten Menschen stellen sich besondere ethische Fragen. Während in der Öffentlichkeit die Tendenz besteht, diese Fragen auf Probleme im Umgang mit Menschen mit Demenz einzuschränken, wird in den hier vorliegenden Richtlinien für die Alterszentren Stadt Zürich ein weiterer Blickwinkel eingenommen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass in unseren Häusern betagte Menschen leben, die sich in Bezug auf ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten stark voneinander unterscheiden. Es sollen daher diejenigen ethischen Prinzipien und Werte angesprochen und erläutert werden, die die Grundlage des Zusammenlebens von gesunden und kranken betagten Menschen in Alterszentren bilden.

Wir gehen dabei von der folgenden gängigen Unterscheidung von Moral und Ethik aus. Unter Moral versteht man die von einzelnen Personen oder einer Gemeinschaft akzeptierten Vorstellungen über moralisch richtiges Verhalten, unabhängig davon, ob diese Vorstellungen gerechtfertigt sind oder nicht. Als Ethik bezeichnet man dagegen die wissenschaftliche Disziplin, die eine Antwort auf die Frage sucht, welche moralischen Urteile begründet sind und welche nicht.

Ethische Richtlinien sammeln daher nicht die moralischen Urteile der in den Alterszentren lebenden und arbeitenden Personen. Sie geben Prinzipien an, die gegenüber anderen gerechtfertigt werden können. Die Richtlinien erheben nicht den Anspruch, auf alle moralischen Fragen, die sich im täglichen Leben in den Alterszentren stellen, eine Antwort zu geben. In einigen konkreten Situationen geraten allgemeine moralische Werte oder Prinzipien – zum Beispiel Sicherheit und Selbstbestimmung – miteinander in Konflikt. Welcher

Wert oder welches Prinzip den Vorrang hat, kann nicht im Vorfeld festgelegt werden. In entsprechenden Situationen sind die betroffenen Werte oder Prinzipien gegeneinander abzuwägen. Diese Abwägungen werfen Fragen auf, für die sich in diesen Richtlinien keine Antworten finden.

Solche sind immer auch individuell zu beurteilen; der Konflikt kann nicht einfach mit Berufung auf bestimmte allgemeine Prinzipien gelöst werden. In den Richtlinien finden sich wichtige Hinweise, beispielsweise wie ein Urteil gebildet und gefällt werden soll.

Die Richtlinien haben folgenden Aufbau: Einleitend werden jeweils die allgemeinen ethischen Werte – Würde, Selbstbestimmung, Freiheit etc. – definiert. Sodann wird an einzelnen Punkten verdeutlicht, wie diese Werte konkret zu verstehen sind. Die Richtlinien werden abgeschlossen durch einige weiterführende ethische Überlegungen zum Begriff der Würde und dem Begriff der Lebensqualität.

#### Ethische Grundprinzipien:

- Würde wahren
- Selbstbestimmung achten
- Freiheiten garantieren
- Zusammenleben ermöglichen
- Sicherheit optimieren
- Lebensqualität verbessern

# Würde wahren

Die Würde aller im Alterszentrum lebenden Menschen ist zu achten. Jede und jeder Einzelne hat ein Recht, keiner unwürdigen Situation ausgesetzt zu werden. Eine unwürdige Situation liegt vor, wenn Menschen nicht mit jenem Respekt begegnet wird, den man ihnen – unabhängig von ihrer Lebensgeschichte, ihren Fähigkeiten und ihrem Besitz – als Menschen schuldet.

Dies bedeutet insbesondere:

**Die Achtung der Würde als Qualitätsstandard |** Die Verpflichtung, die Würde der Bewohnenden zu achten, setzt einen Standard, dem die Arbeit in den städtischen Alterszentren zu genügen hat. Es ist zu vermeiden, Bewohnende etwa dadurch in eine unwürdige Situation zu versetzen, dass nicht auf sie eingegangen wird, dass zu schnell davon ausgegangen wird, was gut für sie ist, oder dass keine Rücksicht auf Beeinträchtigungen genommen wird.

**Die gleiche Würde aller im Alterszentrum Arbeitenden |** Die Bewohnerinnen und Bewohner haben alle in den Alterszentren Arbeitenden als vollwertige Personen zu respektieren – unabhängig von deren Geschlecht, kultureller und religiöser Zugehörigkeit, Nationalität oder Hautfarbe.

**Umgangsformen als Ausdruck unseres Respekts |** Die Bewohnenden sind gemäss ihrer jeweiligen Persönlichkeit zu behandeln. Dies gilt auch für die Anrede. Gleichermassen haben die im Haus Arbeitenden ein Anrecht, in angemessener Weise angesprochen zu werden: Unabhängig ihrer Hautfarbe, Muttersprache, Nationalität oder ihrem Alter werden Mitarbeitende mit Sie angesprochen. Die Arbeitssprache ist Deutsch. Es ist eine Missachtung der Würde, wenn Mitarbeitende in Anwesenheit von deutschsprachigen Bewohnenden in einer Fremdsprache miteinander sprechen.

# Selbstbestimmung achten

Das Recht auf Selbstbestimmung wird in grösstmöglicher Masse geachtet. Es schützt die menschliche Fähigkeit, die eigenen Überzeugungen und Interessen zum Ausdruck zu bringen. Es gestattet Menschen, ihr Leben eigenverantwortlich und gemäss ihrer Persönlichkeit zu führen.

Dies bedeutet insbesondere:

**Den Privatbereich respektieren** | Die Appartements der Bewohnenden werden als Privatbereich respektiert. Sie können diese selbst gestalten und dort – sofern nicht die Freiheit oder die Sicherheit anderer berührt wird – tun, was sie wollen. Dazu gehört auch, dass sie ihre Sexualität leben können. Erotik und Sexualität sind Bestandteile des Lebens in Alterszentren, die respektiert werden.

Der Zugang zu den Appartements durch Mitarbeitende des Hauses, durch Handwerker, Besucher und Besu-

cherinnen richtet sich im Allgemeinen nach denselben Regeln und Anstandsgeboten wie bei privaten Wohnungen. Auch wenn Mitarbeitende im Besitz von Schlüsseln sind, klopfen sie vor dem Eintreten an und warten auf Antwort. Reinigungs- und Reparaturarbeiten sollen angekündigt werden.

Wünscht jemand, von einer Pflegefachperson des gleichen Geschlechts gewaschen zu werden, ist dieser Wunsch, wenn immer möglich, zu erfüllen. Generell entscheiden die Bewohnenden frei, wer sie besuchen darf. Zum Schutz von schwachen Personen können Ausnahmeregelungen getroffen werden, die etwa Hausierenden den Zugang zu den Alterszentren verbieten. Während sich Bewohnende in ihrem Privatbereich verhalten dürfen, wie sie möchten, sollen sie in den öffentlichen Räumen allgemeine Umgangsformen einhalten.

**Freie Verfügung über Vermögenswerte** | Die Bewohnenden verfügen frei über ihre Vermögenswerte. Wird

die Leitung des Alterszentrums darauf aufmerksam, dass sie ihren finanziellen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen, wird zum Schutz der Bewohnenden aber auch der Gläubiger das Gespräch mit den Angehörigen gesucht. Kann so keine Lösung gefunden werden oder sind keine Angehörigen vorhanden, wird die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) beigezogen, um die betagten Menschen bei der Abwicklung ihrer finanziellen Angelegenheiten zu unterstützen. Zum Schutz der Bewohnenden kann seitens der KESB eine Beistandschaft veranlasst werden.

**Die Achtung der Privatangelegenheiten** | Vertrauliche Informationen über Bewohnende dürfen nicht ohne deren Zustimmung an Angehörige oder Dritte weitergegeben werden. Bezüglich medizinischer Diagnosen und Therapien ist das Berufsgeheimnis zu wahren. In Gesprächen untereinander achtet auch das Personal die Privatangelegenheiten der im Haus Wohnenden. Unterhaltungen über Bewohnende müssen sich auf dienstlich bezogene Angelegenheiten beschränken.

**Selbstbestimmung in Falle eines Urteilsverlusts** | Die Alterszentren Stadt Zürich machen die Bewohnenden auf die Möglichkeit aufmerksam, einen Vorsorgeauftrag und/oder eine Patientenverfügung zu verfassen. Sie weisen auf die unterschiedlichen Vorlagen hin, eine Willensbekundung niederzuschreiben. Die Bewohnenden werden auch darüber informiert, dass sie, solange die Urteilsfähigkeit besteht, einmal getroffene Willensbekundungen jederzeit ändern können.

**Vorsorgeauftrag** | Im Vorsorgeauftrag regeln die Bewohnenden, wer im Falle einer Urteilsunfähigkeit stellvertretend ihre Interessen wahrnehmen kann. Dies beinhaltet Fragen der Personen- und der Vermögenssorge sowie des Rechtsverkehrs. Liegt kein Vorsorgeauftrag vor, würde im Fall einer Urteilsunfähigkeit die KESB klären, wer die Vertretung in obigen Fragen übernehmen könnte.



**Patientenverfügung** | Mit der Patientenverfügung sorgen die Bewohnenden vor, dass im Falle einer Erkrankung die von ihnen gewünschten medizinischen, therapeutischen und/oder lebenserhaltenden Massnahmen durchgeführt werden. Die Patientenverfügung wird dann herangezogen, wenn die erkrankte Person nicht ansprechbar oder nicht voll zurechnungsfähig ist. Die Wünsche werden respektiert und haben im Konfliktfall mit anderslautenden Wünschen von Angehörigen Vorrang.

**Stellvertretung** | Entsteht bei nicht ansprechbaren oder nicht mehr urteilsfähigen Bewohnenden ohne Vorsorge- oder Patientenverfügung eine unklare Situation, wird ebenfalls versucht, ihrem Willen gerecht zu werden. Im Gespräch mit nahestehenden und allenfalls weiteren internen und externen Bezugspersonen wird der mutmassliche Wille ermittelt. Bei medizinischen Fragen, wie einem Therapieabbruch oder der Beschränkung auf palliative Pflege, ist eine Ärztin bzw. ein Arzt in das Gespräch einzubeziehen. Im Konfliktfall entscheidet

die vom Recht ermächtigte Person. Falls mehrere ermächtigte Personen, etwa zwei Angehörige, keine Einigung finden, bietet das Alterszentrum eine Vermittlung an.

**Selbstbestimmung** | Alle im Alterszentrum Wohnenden erhalten die Möglichkeit, sich vielfältig zu informieren. In den öffentlichen Räumen der Alterszentren werden allgemein interessierende Veranstaltungen durchgeführt. Diese Räume werden nicht an Veranstaltende mit extremistischer, sexistischer oder rassistischer Ausrichtung vergeben.

**Mitbestimmung** | Wenn immer möglich, werden Entscheidungen unter Mitwirkung aller im Haus Wohnenden getroffen. Dies gilt auch für die Formulierung, Konkretisierung und Umsetzung der ethischen Richtlinien. Nicht Gegenstand der Mitwirkung sind finanzielle Belange, Sicherheitsfragen und die Personalführung.

**Grenzen der Selbstbestimmung** | In einigen Situationen ist es moralisch zulässig, manchmal sogar geboten, Bewohnende an der Verwirklichung ihrer Wünsche zu hindern. In Ausnahmefällen sind freiheitseinschränkende Massnahmen erforderlich, beispielsweise Bettgitter oder die Beruhigung durch Medikamente. Moralisch gerechtfertigt können solche freiheitseinschränkende Massnahmen insbesondere dann sein, wenn eine massive Gefährdung oder Belastung anderer vorliegt.

Bei nicht urteilsfähigen Bewohnenden, etwa Menschen mit Demenz, kann neben der Fremdgefährdung auch eine beträchtliche Eigengefährdung ein Grund für freiheitseinschränkende Massnahmen sein. Bei urteilsfähigen Bewohnenden rechtfertigt Selbstgefährdung nur in Ausnahmefällen eine Einschränkung der Freiheit. Dies gilt etwa bei spontanen Suizidversuchen. Die Respektierung eines reiflich überlegten Sterbewunschs und die Zulassung von Sterbehilfeorganisationen in städtischen Alterszentren bedeutet nicht, dass Suizidprävention zu unterlassen ist.

Die Frage, ob eine freiheitseinschränkende Massnahme ergriffen werden kann oder nicht, darf nur im äussersten Notfall von einer einzelnen Person entschieden werden. Im Regelfall bedarf es einer breit abgestützten Entscheidung, in die auch der behandelnde Arzt bzw. die Ärztin einbezogen wird. Aufgrund der Schwere des Eingriffs in die Selbstbestimmung und das Wohlbefinden der Bewohnenden ist die Entscheidung auf Ebene der Leitung des Alterszentrums zu treffen. Wenn immer möglich, zieht die Leitung neben der Ärzteschaft folgende andere Personen für die Urteilsbildung heran: die Leitung Betreuung und Pflege, die Angehörigen sowie die interne Bezugsperson der betroffenen Person. Letztere ist, wenn möglich, in die Entscheidungsfindung einzubeziehen. Dieses Entscheidungsgremium muss zudem darüber beschliessen, für welchen Zeitraum eine freiheitseinschränkende Massnahme unvermeidlich ist. Keine dieser Massnahmen darf zeitlich unbefristet sein. Ferner haben die Verantwortlichen darauf zu achten, so wenig Zwang wie möglich einzusetzen.

# Freiheiten garantieren

**Damit Personen ein selbstbestimmtes Leben führen können, müssen gewisse Freiheiten garantiert sein.**

In Bezug auf Alterszentren sind insbesondere folgende Freiheiten von Belang:

**Reisefreiheit und Mobilität** | Die Bewohnenden haben das Recht, jederzeit Ausflüge zu unternehmen und auch mehrere Tage zu verreisen. Die Information an das Sekretariat verhindert unnötige Suchaktionen. Besteht jedoch die Gefahr, dass jemand den Heimweg nicht mehr findet oder sich verläuft, werden im Gespräch Lösungen gesucht. Gemeinsam mit der Bewohnerin, dem Bewohner und den Bezugspersonen werden Risiken besprochen und mögliche Vorkehrungen zum Schutz der betroffenen Person festgelegt.

**Religionsfreiheit** | Die Religionsfreiheit der Bewohnenden und Mitarbeitenden wird gewährleistet. Allen im Alterszentrum Arbeitenden ist es – sofern die Arbeitsabläufe dies erlauben – gestattet, sich gemäss den Vorschriften ihrer Religion zu kleiden, deren Anforderungen zu erfüllen und sich zu ihrem Glauben durch äussere Symbole zu bekennen. Von den Bewohnerinnen der Alterszentren wird erwartet, Religion und Kultur der im Alterszentrum Arbeitenden zu tolerieren.

# Zusammenleben garantieren

Um das Zusammenleben im Alterszentrum zu ermöglichen, bedarf es gegenseitiger Rücksichtnahme.

Dies bedeutet insbesondere:

**Gegenseitige Rücksichtnahme der Bewohnerinnen und Bewohner** | Die im Alterszentrum lebenden Menschen sind gebeten, andere nicht zu stören, zu belästigen oder zu beschimpfen. Belästigt eine Bewohnerin, ein Bewohner wiederholt andere durch Worte oder Verhalten, oder stört das Gemeinschaftsleben anderweitig, ist es Aufgabe der Mitarbeitenden, das Gespräch mit der betreffenden Person zu suchen. Im Gespräch sollen Ursachen und mögliche Auswege aus der Situation überdacht werden. Sollten trotz wiederholter Gesprächsversuche

andere weiterhin belästigt werden, wird durch organisatorische Massnahmen und den Einbezug eines Gerontopsychiaters bzw. einer -psychiaterin versucht, die anderen Bewohnenden gegen die sich auffällig verhaltende Person zu schützen.

**Gegenseitige Rücksichtnahme von Bewohnenden und Mitarbeitenden** | Die Mitarbeitenden haben ein Anrecht, ihren Dienst zu versehen, ohne von den Bewohnenden beschimpft, beleidigt oder in anderer Weise belästigt zu werden. Insbesondere sind Mitarbeitende davor zu schützen, dass ihre Persönlichkeitsrechte durch sexuelle Anspielungen oder körperliche Berührungen von Bewohnenden verletzt werden. Die Leitung des Alterszentrums ist verantwortlich dafür, dass Mitarbeitende im Umgang mit der Bewältigung entsprechender Situationen geschult werden. Übergriffe in die Persönlichkeitsrechte werden den Vorgesetzten gemeldet. Vorgesetzte und die Leitungspersonen tragen die Verantwortung, weiteren Übergriffen entgegenzuwirken.

**Familiäre Beziehungen** | Die Alterszentren legen Wert darauf, dass familiäre Bindungen und Beziehungen der Bewohnenden fortbestehen. Mit geeigneten Anlässen, zu denen Angehörige eingeladen werden, leisten die Alterszentren einen Beitrag dazu. Die Angehörigen sollen wissen, dass das Alterszentrum für sie stets offen steht.



# Sicherheit optimieren, Lebensqualität verbessern

**Der Wunsch nach Sicherheit und Lebensqualität ist ein wichtiger Grund für den Entscheid, in ein Alterszentrum umzuziehen. Für die Alterszentren erwächst daraus die moralische Verpflichtung, Sicherheit zu optimieren und die Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner zu verbessern.**

Dies bedeutet insbesondere:

**Sicherheit optimieren** | Dem Sicherheitsgedanken wird grosses Gewicht eingeräumt. Bauliche Massnahmen sollen für möglichst grosse Sicherheit im Haus sorgen. Die Fürsorgepflicht der Mitarbeitenden verpflichtet diese, der Sicherheit der Bewohnenden besonderes Augenmerk zu schenken. Diese Verantwortung wird beispielsweise durch die Schulung in Sturzprophylaxe und andere Weiterbildungsmaßnahmen gestärkt.

**Schutz der Schwachen** | Die im Alterszentrum Arbeitenden sind verpflichtet, darauf zu achten, dass die Bewohnenden weder physisch, psychisch noch sozial oder finanziell geschädigt werden. In Situationen, in denen Angehörige den Bewohnenden zu schaden drohen, sucht die Leitung des Alterszentrums das Gespräch mit Familienmitgliedern und diskutiert mit diesen Möglichkeiten, wie das Problem familiär gelöst werden kann.

**Lebensqualität verbessern** | Es gilt Sorge zu tragen, dass die Lebensqualität der Bewohnenden aufrechterhalten oder verbessert wird. Sie sollen sich im Alterszentrum wohlfühlen. Mit spezifischen Angeboten schaffen die Alterszentren die Voraussetzungen, die es den Bewohnenden ermöglichen, ihre eigenen Fähigkeiten anzuwenden und zu erhalten. Dazu gehören auch Angebote, die einer möglichen Vereinsamung entgegenwirken und persönliche Beziehungen fördern.

Wichtig ist aber auch die Auswahlmöglichkeit. Dies stellt besondere Anforderungen an die Auswahl und Reichhaltigkeit der Mahlzeiten, der Freizeitmöglichkeiten und des kulturellen Angebots sowie an die Atmosphäre des Alterszentrums und der damit verbundenen Aussenanlagen. Die Mitarbeitenden sind aufgefordert, nach Möglichkeiten zu suchen, wie Anliegen und Bedürfnisse der Bewohnenden erfüllt werden können.

**Sterbekultur** | Die Verpflichtung, die Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner zu erhalten und zu verbessern, umfasst auch die letzte Lebensphase: das Sterben. Eine angemessene Sterbekultur soll es ermöglichen, den eigenen Lebensweg in Würde zu vollenden.

Die im Alterszentrum Arbeitenden bieten den Sterbenden nach bestem Vermögen Geborgenheit und eine möglichst vertraute Umgebung. Die Sterbephase wird, wenn immer möglich, gemäss den Wünschen

der Sterbenden gestaltet. Dies betrifft namentlich die Beschränkung auf palliative Pflege, den Einbezug oder die Abwesenheit eines Geistlichen, die An- oder Abwesenheit anderer Menschen, Musik oder Stille im Raum. Bewohnerinnen und Bewohner sollten frühzeitig gefragt werden, welche Wünsche sie in Bezug auf ihr Sterben und ihre Beisetzung haben.

Angehörige werden zu Beginn der Sterbephase benachrichtigt. Auf ihren Wunsch hin haben sie die Möglichkeit, auch über Nacht bei der sterbenden Person zu bleiben. Nach Eintritt des Todes wird ihnen genügend Zeit gewährt, um Abschied zu nehmen. Die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die im Haus Arbeitenden haben die Möglichkeit, sich am Sterbebett oder nach Eintritt des Todes von der Bewohnerin, dem Bewohner zu verabschieden. Dabei sind die Wünsche der sterbenden Person zu berücksichtigen.

Sterbehilfeorganisationen haben gemäss Weisung der Stadt Zürich Zugang zu städtischen Alterszentren. Deren Freitodbegleiter sind angehalten, die angestrebte Sterbekultur zu respektieren.

An einem öffentlichen Ort wird durch ein Symbol, zum Beispiel durch eine Trauerkarte, auf den Tod einer verstorbenen Bewohnerin, eines Bewohners hingewiesen und damit eine Beileidsbekundung ermöglicht. Mitarbeitenden und Bewohnenden wird zudem die Möglichkeit geboten, Erfahrungen und Gedanken auszutauschen. Bestattungsämter und deren Mitarbeitende sind zu einem würdevollen Vorgehen verpflichtet.



# Anhang

**Ethische Anmerkungen** | Begriffe wie Menschenwürde oder Lebensqualität werden in öffentlichen Diskussionen in unterschiedlicher Weise gebraucht. Um Missverständnisse zu vermeiden, ist es sinnvoll darzulegen, welches Verständnis dieser Begriffe den ethischen Richtlinien zugrunde liegt. Diesem Zweck dienen die folgenden ethischen Anmerkungen. Sie richten sich an Bewohnende, Angehörige und Mitarbeitende, die sich für den besonderen Hintergrund der verwendeten ethischen Grundbegriffe interessieren. Ethikern und Ethikerinnen und in der Weiterbildung Tätigen soll dieser Teil zudem helfen, die ethischen Richtlinien weiter zu diskutieren.

**1. Zum Begriff der Würde** | Menschenwürde betont den gleichen Wert aller Menschen. Die Würde eines Menschen ist unabhängig von seinen Fähigkeiten, seinem Alter, seinem Reichtum, seinem Geschlecht, seiner Religion oder seinem Gesundheitszustand. Menschen kommt Würde zu, einfach weil sie Menschen sind. Würde ist daher nichts, was Menschen gewinnen oder verlieren können. Sie kommt ihnen immer und jederzeit zu. Man sagt daher auch, Menschenwürde sei unveräusserlich. Aufgrund dieser Würde haben Menschen ein Recht, keiner unwürdigen Situation ausgesetzt zu sein.

Um mit dem Begriff der Menschenwürde arbeiten zu können, muss man ihn näher bestimmen. Das in den ethischen Richtlinien der Alterszentren Stadt Zürich verwendete Verständnis von Menschenwürde berücksichtigt mehrere Kriterien. Ein wichtiges Kriterium zur Verdeutlichung, was Menschenwürde bedeutet, beziehungsweise wann eine Verletzung der Menschenwürde vorliegt, ist die Selbstachtung. Es besagt, dass Men-

schen niemals in einer Weise behandelt werden dürfen, die nicht mit ihrer Selbstachtung zu vereinbaren ist. Die Art der Behandlung darf also keinesfalls bewirken, dass sie sich selbst für wertlos halten und sich verachten.

Bezieht man sich in der Argumentation bezüglich Menschenwürde allein auf die Selbstachtung, wird man gewissen Situationen nicht gerecht. Selbstachtung ist ein komplexes Phänomen, das unter anderem voraussetzt, dass jemand fähig ist, die Lage, in der sich die Person befindet, zu verstehen und angemessen zu beurteilen. Was bedeutet das in Bezug auf Menschen mit Demenz, deren kognitive Fähigkeiten nachlassen? Die Richtlinien beruhen auf der festen Überzeugung, dass auch demenzerkrankte Menschen eine Menschenwürde haben, die geschützt werden muss. Auch sie dürfen nicht in unwürdige Situationen versetzt werden. Dafür gibt es objektive Kriterien, die unabhängig von der Selbstachtung der betroffenen Personen sind.

Mit objektiven Kriterien ist Folgendes gemeint: Es gibt klare und unbestrittene Beispiele dafür, was es heisst, die Würde eines Menschen zu missachten – man denke an extreme Formen der Armut oder Versklavung. Diese Beispiele haben als gemeinsames Merkmal, dass menschliche Wesen erniedrigt und herabgesetzt werden. Mit Bezug auf Menschen mit Demenz bedeutet das, dass ihre Würde missachtet werden kann, selbst wenn sie nicht begreifen, was es heisst, blossgestellt und erniedrigt zu werden (beispielsweise, wenn man sich nicht mehr um ein ihnen angemessenes Erscheinungsbild bemüht und sie verwahrlost herumlaufen lässt). Wir fragen in solchen Situationen nicht danach, was in den Köpfen der Opfer vorgeht und ob sie verstehen, was mit ihnen geschieht. Ist eine Person in einer unwürdigen Situation, sind andere moralisch verpflichtet, ihr zu helfen. Wird beispielsweise eine behinderte Person auf der Strasse erniedrigt, haben Passantinnen eine Pflicht, einzugreifen und dieser Person zu helfen.

Um noch ein mögliches Missverständnis auszuräumen: Wenn von «unwürdigen» Situationen und Lebensumständen gesprochen wird, bedeutet das nicht, dass die erniedrigten Personen ihre Würde verlieren. Im Gegenteil: Erst aufgrund ihrer unveräusserlichen Würde haben Personen ein Recht, keiner unwürdigen Situation ausgesetzt zu werden. Ob Jung oder Alt, Reich oder Arm, Gesund oder Krank, dieses Recht kommt allen Menschen gleichermaßen zu. Darin besteht für die ethischen Richtlinien der Alterszentren Stadt Zürich der zentrale Gehalt des Begriffs Menschenwürde.

**2. Zum Begriff der Lebensqualität** | Die Richtlinien für die Alterszentren Stadt Zürich folgen den allgemein üblichen Bestimmungen des Begriffs der Lebensqualität. Demnach hat die Lebensqualität jedes einzelnen Menschen ein subjektives und ein objektives Element. Beim subjektiven Element handelt es sich um das Moment des Sichwohlfühlers, beim objektiven Element um Fertigkeiten wie Urteilsfähigkeit, Erinnerungsvermögen oder musische Talente, deren Wert nicht auf ein positives subjektives Gefühl reduziert werden kann. Obwohl das Ausüben dieser Fähigkeiten nicht zwingend mit Gefühlen des Wohls verbunden ist, besteht sehr oft ein solcher Zusammenhang: Wer selber urteilen kann, wer sich gut erinnern kann, wer sich musisch ausdrücken kann, erlebt das normalerweise als etwas Befriedigendes. Das gilt für alle Menschen, ungeachtet ihres Alters. Gleichwohl hängt die Lebensqualität immer auch von altersspezifischen Bedürfnissen ab.

## Stadt Zürich Alterszentren

Geschäftsleitung

Walchestrasse 31

8021 Zürich

Tel. 044 412 47 44

Fax 044 412 47 77

asz@zuerich.ch

[www.stadt-zuerich.ch/alterszentren](http://www.stadt-zuerich.ch/alterszentren)

6. überarbeitete Auflage 2015
5. überarbeitete Auflage 2013
4. überarbeitete Auflage 2011
3. überarbeitete Auflage 2008
2. überarbeitete Auflage 2005
1. Auflage 2003

Verwendung der Texte mit Quellenangabe gestattet

Gesundheits- und Umweltdepartement

